

Geschaftervertrag

der

„Stadtwerke Mayen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

mit dem Sitz zu 56727 Mayen

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma:

„Stadtwerke Mayen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

Der Sitz der Gesellschaft ist Mayen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung, die Einrichtung und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen, der Bau und die Betreibung der kostenpflichtigen Parkeinrichtungen, Einrichtung und Betreibung des Stadtlinienverkehrs, Energieversorgung sowie Nah- und Fernwärmeversorgung sowie der Bau und die Betreibung des Badezentrums, die Pachtung und die Verpachtung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen ferner die Übernahme der Betriebsführung und von Aufgaben der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen in der in Abs. 1 und 2 genannten Art und der Betrieb aller dem Gesellschaftszweck mittelbar und unmittelbar dienenden Geschäfte.

2) Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können übernommen werden.

§ 3

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Stadt Mayen.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.575.000,-- EURO – Fünf-Millionen-Fünfhundertfünfundsiebzigtausend EURO -.

§ 5

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Geschäftsjahr hat am 1. Januar 1992 begonnen.
- 3) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung gelangt. Alle bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Geschäfte gelten mit Wirkung zum 1. Januar 1992 ab für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen.
Hinsichtlich der Haftung der Gesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, ist auf die Bestimmungen des § 11 GmbH-Gesetz hingewiesen.

§ 6

Die Gesellschafter können die Einforderung von Kapitalnachsüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll erbracht sind.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung, Teilung und Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.
Das gleiche gilt für die Nießbrauchsbestellung oder die Belastung der Geschäftsanteile mit sonstigen Rechten Dritter.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 9

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister, als geborenes Mitglied gem. § 88 Abs. 1 S. 1 GemO und 2 vom Rat der Stadt Mayen widerruflich (§ 88 Abs. 1 S. 5 GemO) zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben Stellvertreter. Dies gilt gem. § 88 Abs. 1 S. 4 nicht für den Oberbürgermeister. Die Mitglieder müssen dem Rat der Stadt Mayen angehören oder sachkundige Bürger der Stadt Mayen sein. Für die Wahl gilt § 45 GemO sinngemäß.

2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister. Im Verhinderungsfälle des Oberbürgermeisters führt sein Stellvertreter den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Über die Einberufung ist der Stadtrat unter Angabe der Tagesordnung mit gleicher Post zu informieren.

2) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 8 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.

3) In der Gesellschafterversammlung können die Stimmen der Gemeinde gem. § 88 Abs. 2 S. 1 GemO nur einheitlich abgegeben werden.

4) Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, soweit nicht im Einzelfall die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- 2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen unter Beachtung des § 87 Abs. 3 GemO alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag andern Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c) Auflösung der Gesellschaft,
- d) der Wirtschaftsplan,
- e) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils
- f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- g) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- h) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses,
- j) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
- k) Bestellung des Liquidators,
- l) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
- m) Einzelweisung an die Geschäftsführung
- n) Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlusts, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen. Eine Nachschusspflicht der Stadt Mayen steht unter dem Vorbehalt, dass im Haushaltsjahr in dem die Verlustabdeckung Berücksichtigung findet, entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan von der für die Stadt Mayen zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.

Soweit die Nachschusspflicht auf investive Maßnahmen der Gesellschaft zurückzuführen ist, ist § 22 Abs. 4 zu beachten.

§ 13

Aufsichtsrat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung finden. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Vorschriften des § 88 GemO. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Der Oberbürgermeister ist geborenes Mitglied. Die weiteren vierzehn werden gem. § 88 Abs. 3 und Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 45 GemO vom Stadtrat gewählt und sodann von der Gesellschafterversammlung widerruflich bestellt. Mindestens 9 Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Rat der Stadt Mayen angehören oder sachkundige Bürger der Stadt Mayen sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Stellvertreter. Jeder Stellvertreter kann jedes Mitglied vertreten. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister, der für seine Vertretung einen Gemeindebediensteten gem. § 88 Abs. 1 S. 4 GemO beauftragen kann.
- 2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sowie einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die bei der Verhinderung des Vorsitzenden entsprechend ihrer Reihenfolge handeln.
- 3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Stadtratswahlen stattfinden. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrates weiter, der innerhalb von 3 Monaten nach den Stadtratswahlen von der Gesellschafterversammlung zu bestellen ist. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das Amt als Aufsichtsrat endet ferner mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt, dem Stadtrat oder mit dem Wegzug aus der Stadt. Ersatzbestellungen sind unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.
- 5) Der Aufsichtsrat bildet einen technischen Beirat. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, die dieser entsprechend § 13 Abs. 1 bestimmt. Die Aufgaben des technischen Beirats bestehen insbesondere in der Vorbereitung der Vergabe durchzuführender baulicher Maßnahmen, hier insbesondere im Bereich Badezentrum, Parkgarage, Wasserwerk. Der Beirat ist von der Geschäftsleitung frühzeitig umfassend zu Fragen anstehender Investitionen beizuziehen und zu informieren und vor abschließenden Entscheidungen des Aufsichtsrates so rechtzeitig zu beteiligen, dass er diesem sachgerecht berichten kann. Dem Beirat sind unaufgefordert sämtliche Unterlagen und Informationen für die geplanten Vorhaben zu erteilen.

§ 14

Sitzung und Beschlussfähigkeit

- 1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

- 2) Auf Verlangen von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern muss eine Sitzung innerhalb von einer Frist von 1 Monat anberaumt werden.
- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder telegrafisch geladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen Beschlüsse und Abstimmungen auf brieflichem, fernmündlichem oder telegrafischen Wege herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- 5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Mitglied eine Abschrift des Protokolls binnen 2 Wochen zu übersenden.
- 8) Vor Einladung des Aufsichtsrates sind die politischen Gruppen im Stadtrat unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 15

Willenserklärung des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat legt die Geschäftspolitik der Gesellschaft fest und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
- 2) Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm im Gesetz und in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse über:
 - a) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht,
 - b) Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführer,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses,

- d) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- e) Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
- f) Abschluss von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen über 100.000,-- EURO,
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, jedoch nur wenn der Kaufpreis einen Betrag von 10.000,-- EURO im Einzelfall übersteigt,
- h) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten und der Erlass von Forderungen über 5.000,-- EURO im Einzelfall,
- i) Hingabe von Darlehen,
- j) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 20.000,-- EURO,
- k) Investitionen über 50.000,-- EURO im Einzelfall und Darlehensaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan oder seinen Nachträgen enthalten sind,
- l) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, insbesondere über die Gewährung von Gratifikationen, Pensionszusagen und Beitritt zu tarifvertragsfähigen Verbänden und oder Vereinigungen,
- m) Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EURO übersteigt oder Verpflichtungen für eine längere Dauer als 3 Jahre übernommen wird,
- n) Die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
- o) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall.

§ 17

Geschäftsführung

1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei derselben oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt anordnen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat in den jeweiligen Anstellungsverträgen im Einzelnen festlegen, zu welchen Geschäften die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder seines Vorsitzenden bedürfen.

2) Die Geschäftsführer sind gehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 16 Abs. 2 dieses Vertrages die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 18

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks wird das Vermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 20

Rechnungslegung

1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB und des GmbH-G sowie ergänzend nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung aufzustellen.

2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen zu prüfen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu beauftragen (§ 53 Abs. 1 Nr 1 Haushaltsgrundsätzegesetz, HGrG).

Sie ist ferner verpflichtet, die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:

- a) die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft
- b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und Ursachen für die Vermögens-, und Finanz- und Ertragslage, unabhängig von den sich aus dem Ergebnisabführungsvertrag ergebende Auswirkungen, von Bedeutung wären.
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag

Sie ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und Gesellschafter unverzüglich vorzulegen.

3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Monats nach Zuleitung zu prüfen und über das Ergebnis der Gesellschaftsversammlung entsprechend § 171 Abs. 2 AktG zu berichten.

4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen ist darüber hinaus uneingeschränkt prüfungsberechtigt.

5) Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen

Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 87 Abs. 3 Ziff. 2 GemO).

§ 21

Örtliche und überörtliche Prüfung

- 1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.
- 2) Der Stadt Mayen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 HHGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 22

Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der VOB

- 1) Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten, soweit sie für die Gesellschaft anzuwenden sind. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Stadt Mayen zu übersenden.
- 2) Gem. § 92 Abs. 2 GemO hat der Geschäftsführer sicherzustellen, dass die Stadt Mayen in die Lage versetzt wird, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD Trier - Kommunalaufsicht - geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat vorlegen zu können.
- 3) Die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden (§§ 85 bis 92 GemO) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- 4) Danach kann der Stadtrat mit Mehrheitsbeschluss den Vertretern der Stadt in den Organen der Gesellschaft Richtlinien und Weisungen erteilen (§ 88 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 Satz 1 GemO). Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über die im zukünftigen Wirtschaftsplan der Gesellschaft vorgesehenen Investitionen. Diese haben sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt zu orientieren.
- 5) Damit der Stadtrat von seiner diesbezüglichen Richtlinien- und Weisungskompetenz Gebrauch machen kann, besteht für die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat gegenüber dem Stadtrat eine Unterrichtungspflicht. Der Stadtrat ist daher von der Beschlussfassung beziehungsweise Ausführung, insbesondere über nachstehende Maßnahmen, zu unterrichten:
 - a) Einwilligung der Gesellschafterversammlung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung

- b) Umwandlung der Gesellschaftsform
- c) Auflösung der Gesellschaft
- d) Aufgaben des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages

§ 23

Interne Vereinbarungen

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 24

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 25

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 26

Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft.